



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

| | |
|-------------------|--|
| Urheber | PDCC, durch Sidney Kamerzin, Pascal Rey, Gilles Martin und David Théoduloz |
| Gegenstand | Personalbestand in den APH – es braucht einen globalen und nicht bloss einen arithmetischen Ansatz |
| Datum | 13.11.2015 |
| Nummer | 2.0127 |

In den Richtlinien des für die Gesundheit zuständigen Departements vom März 2014 betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Pflegeheimen ist insbesondere die erforderliche Pflegepersonaldotation festgelegt. Die Berechnung dieser Dotation stützt sich auf die erforderlichen Pflegeminuten, wobei die 12 Pflegebedarfsstufen in Artikel 7a Absatz 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt sind. Eine Abweichung von 10% unter und 5% über der Dotation wird akzeptiert. Diese Spanne lässt den Anstalten einen gewissen Handlungsspielraum während des Jahres, um den Fluktuationen in Sachen Pflegebedarf und Personalbestand Rechnung zu tragen. Sie ermöglicht es zudem, die Besonderheiten jedes Alters- und Pflegeheims (APH) zu berücksichtigen und gleichzeitig eine optimale Betreuung zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang gilt es zu erwähnen, dass die vor 2014 geltenden Richtlinien bereits auf die Pflegebedarfsstufen gestützte Personaldotationen vorsahen. Überdies sehen auch die anderen Kantone erforderliche Pflegepersonaldotationen vor.

Eines der Ziele des Departements ist es, eine hohe Pflegequalität und eine bedürfnisgerechte Begleitung der betagten Personen zu gewährleisten. Die Einhaltung der erforderlichen Dotationen – sowohl in quantitativer (Punkt 5.1 der Richtlinien) als auch in qualitativer (Punkt 5.2) Hinsicht – ist unabdingbar, um die Qualität und die Kontinuität der Pflege zu gewährleisten.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass diese Pflegepersonaldotation in den meisten APH eingehalten wird und die finanziellen Gesamtergebnisse der APH in den vergangenen Jahren ausgeglichen waren. Es ist keine massive Erhöhung des Pflegepersonals vorgesehen und die Kosten zulasten der Heimbewohner, der Gemeinden oder des Kantons werden nicht explodieren.

Bei den Kontrollen in den APH – insbesondere durch die Gesundheitsschwester – wird der allgemeinen Organisation eines jeden APH Rechnung getragen. Die Pflegepersonaldotation ist denn auch nicht das einzige Beurteilungskriterium. Unter anderem werden auch die allgemeine Arbeitsweise, die Dokumentation sowie die Einhaltung der Bundes- und Kantongesetze unter die Lupe genommen. Die Gesamtheit dieser Elemente lässt darauf schliessen, ob ein APH eine qualitativ hochstehende Pflege und Betreuung bietet.

Es sei daran erinnert, dass sich sowohl die Finanzierung durch die Krankenversicherer als auch der Restbeitrag der öffentlichen Hand an den Pflegekosten auf die Beurteilung des Pflegebedarfs der Heimbewohner stützen. Diese Finanzierung muss also zur Gewährleistung einer richtliniengerechten Pflegepersonaldotation genutzt und darf nicht anderweitig verwendet werden.

Es muss auch unterstrichen werden, dass sich die Bedürfnisse und Erwartungen der Heimbewohner und ihrer Angehörigen sowie die Pflegephilosophie in den vergangenen 10 Jahren grundlegend gewandelt haben. Es ist wichtig, dass wir mit diesem Wandel Schritt halten. Gegenwärtig ist eine Totalrevision der besagten Richtlinien vorgesehen. Im Rahmen der diesbezüglichen Arbeiten werden natürlich auch Vertreter der APH beigezogen. Die Beteiligung der verschiedenen Akteure – darunter auch das Pflegepersonal – ist denn auch unabdingbar.

Das Postulat wird in dem Sinne angenommen, als dass es bereits verwirklicht ist.

| | |
|------------------------------|---|
| Auswirkungen Administration: | bereits genehmigte Arbeitsgruppe für die Revision der Dotationen in Zusammenarbeit mit der VWAP |
| Auswirkungen Finanzen: | keine |
| Auswirkungen Personal (VZE): | keine |
| Auswirkungen NFA: | keine |

Ort, Datum Sitten, den 29. April 2016